

Kooperations- und Weiterleitungsvertrag über die Zusammenarbeit im Projekt "Kommunale Integrationsguides zur Stärkung der Integrationserfolge - KISI"

zwischen

dem Land Hessen,

vertreten durch das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales,

dieses vertreten durch Frau Staatsministerin Heike Hofmann Sonnenberger Straße 2/2a 65193 Wiesbaden

Zuwendungserstempfangender, im Folgenden: Erstempfänger genannt

und

(rechtliche Bezeichnung der Organisation)
(Adresse)
vertreten durch
(z.B. Vor- und Nachname)

Zuwendungsletztempfangende/r, im Folgenden: Letztempfänger genannt

Präambel

Um nachhaltige Integration flächendeckend anzuregen, zu ermöglichen und zu gestalten bedarf es entsprechender Ressourcen, Ansprechpersonen und Kümmerer vor Ort. Mit den Integrationsguides, angesiedelt innerhalb der kommunalen Strukturen, wird diese Ressource geschaffen. Durch die Integrationsguides soll sowohl eine Ankommensbegleitung von Drittstaatsangehörigen direkt als auch die kommunalen Verwaltungen sowie die bestehenden Sozialräume vor Ort angeregt und aktiviert werden.

Der Erstempfänger erhält im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021-2027 für das o.g. Projekt eine Projektförderung. Zur Durchführung des Projektes hat sich der Erstempfänger mit dem Letztempfänger und weiteren Kooperationspartnern in einem Projektverbund zusammengeschlossen. Der Letztempfänger erfüllt mit den weitergeleiteten Mitteln die formulierten Projektmaßnahmen im Sinne des Förderziels. Ein unmittelbares Eigeninteresse an der Wahrnehmung der geförderten Aufgaben, das über ein wirtschaftliches Interesse hinausgeht, ist vorhanden.

§ 1 Gegenstand der Kooperation

- a) Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung der beabsichtigten Projektkooperation, Zusammenarbeit innerhalb der Aufteilung die Struktur der Projektleitung zur Projektvolumens, die Durchführung gemeinsamen Projektes "Kommunale Integrationsguides zur Stärkung der Integrationserfolge - KISI" sowie die Bedingungen zur Durchführung gemäß § 3.
- b) Die Finanzierung des Projektes erfolgt aus Mitteln des Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF 2021-2027) sowie aus Mitteln des Erstempfängers und einem Eigenanteil des Letztempfängers.
- c) Das Projekt beginnt am 01. Oktober 2025 und endet am 30. September 2028.
- d) Bestandteile dieses Vertrages sind der Zuwendungsbescheid der AMIF-Verwaltungsbehörde, die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des AMIF 2021-2027, das Förderhandbuch zum AMIF 2021-2027, der Förderaufruf des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales und die damit zusammenhängenden Unterlagen sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-GK).

§ 2 Weiterleitung der Zuwendung

- a) Gegenstand dieses privatrechtlichen Vertrags ist gemäß VV Nr. 12.5 zu § 44 BHO die Weiterleitung von Zuwendungen durch den Erstempfänger im Rahmen des oben genannten Projekts auf der Grundlage entsprechender Zuwendungsbescheide der AMIF-Verwaltungsbehörde und des Förderaufrufs des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales. Die Weiterleitung wird in diesen Zuwendungsbescheiden zugelassen.
- b) Der Erstempfänger leitet die Fördermittel aus der oben genannten Zuwendung an den Letztempfänger weiter. Die Weiterleitung der Fördermittel erfolgt im Wege einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Förderung innerhalb des Projektes umfasst nachfolgende Positionen:
 - Eine Personalstelle (VZÄ) des Integrationsguides
 - Max. 65.888,69 € pro Förderjahr (entspricht nicht dem Kalenderjahr)
 (vgl. TVöD E 9b 2) inkl. Lohnnebenkosten

- Bei Kooperationen im Verbund bleibt es bei einer Personalstelle für den gemeinsamen Antrag; die Ansiedelung der Personalstelle und Projektumsetzung erfolgt wie im Antrag dargestellt.
- O Aufwendungen für Ehrenamtliche i.d.H. von insgesamt 18.000 € im Projektzeitraum
 - Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Tätigkeit bemessen sich wie folgt
 - Lotsentätigkeit: 5 € pro Stunde
 - Laiendolmetschende: 20 € pro Einsatz
 - Es gelten die Bestimmungen gemäß § 3 Nr. 26 a (Einkommensteuergesetz; steuerfreie Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit bis 840 € pro Kalenderjahr)
- Honorarausgaben i.d.H. von insgesamt 10.000 € im Projektzeitraum
 - Ausgaben für projektbezogene Tätigkeiten, die vom Letztempfänger an Honorarkräfte vergeben werden
 Auf die Vorgaben nach § 17 Abs. 1 und 2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des AMIF 2021-2027 wird besonders hingewiesen.
 - Es handelt sich um Honorarausgaben, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden (Nr. 2.1.1 des Förderhandbuchs):
 - Es handelt sich um eine natürliche Person
 - Es liegt eine Selbstständigkeit vor
 - Es wurde ein Dienstleistungsvertrag i.S.v. § 611 BGB abgeschlossen
 - Es handelt sich um einen zeitlich begrenzten Vertrag
 - Die Bezahlung erfolgt i.d.R. stundenweise oder als Pauschale
 - Restkostenpauschale in Höhe 40% der tatsächlich verausgabten Personal- und Honorarausgaben sowie Aufwendungen für Ehrenamtliche. Darunter fallen u.a.
 - Sachkosten
 - Beschaffungskosten für Hard- und Software, sofern diese zur Umsetzung von Projektmaßnahmen benötigt werden
 - Raummiete
 - Reise- und Fahrtkostenkosten nach BRKG für Projektpersonal sowie Teilnehmende von unmittelbaren Projektmaßnahmen
- c) Die Zuwendung wird als Projektförderung für Maßnahmen innerhalb des jeweiligen Bewilligungszeitraums (frühestens vom 01. Oktober 2025 bis spätestens zum 30. September 2028) gewährt.
- d) Die Zuwendung darf nur für im Bewilligungszeitraum anfallende, projektbezogene, aus der Zuwendung förderfähige Ausgaben verwendet werden.
- e) Die Weiterleitung ist zweckbestimmt und darf nur zur Erfüllung des in § 1 dieses Vertrags genannten Zwecks verwendet werden.

- f) Die Auszahlung des Zuwendungsanteils erfolgt gem. Bescheid des Erstempfängers an den Letztempfänger per Mittelabruf. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid an den Letztempfänger.
- g) Die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides der Europäischen Union an den Erstempfänger sind von den Vertragsparteien zu beachten und gehen den Regelungen dieses Vertrags im Zweifel vor.

§ 3 Leistungen und Projektstruktur

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Arbeitspakete in dem festgesetzten Finanz- und Zeitrahmen gemäß Antrag, Zuwendungsbescheid und seinen Anlagen zu erbringen. Änderungen der Ausgaben im Finanzierungsplan, sowohl einfache Verschiebungen als auch Minder- oder Mehrbedarfe sind melde- und genehmigungspflichtig. Mehrausgaben sind nicht förderfähig. Eine Erhöhung der Gesamtausgaben ist nach den Bestimmungen des AMIF 2021-2027 nur dann zulässig und genehmigungsfähig, wenn eine inhaltliche Erweiterung des Projekts notwendig geworden ist.
- b) Folgende Projektstruktur wird vereinbart:

Projektleitung gesamt:

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration. Jugend und Soziales, Wiebke Schindel

Projektverantwortlich	e. Pro	iektvera	ıntworti	licher	Letztem	otanger:
,	-,	,				

c) Von den Vertragsparteien werden die in der Maßnahmen- und Meilensteinplanung aufgeführten Inhalte erbracht. Dabei gilt folgendes:

Die öffentliche Verwaltung bearbeitet das Thema Integration federführend, durch konkrete Maßnahmen, Sachkompetenz und eine durchlässige kultursensible Kommunikation, u.a. gegenüber den Drittstaatsangehörigen. Durch direkte Ansprache von Ehrenamtlichen, aber auch mithilfe von dialogischen Formaten in den Kommunen soll eine aktive Beteiligung der Wohnbevölkerung erreicht werden. Die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamt in den lokalen Strukturen soll verbessert werden. Die Kommunen, als lernende Institutionen, implementieren die erarbeiteten Ergebnisse und Erkenntnisgewinne nachhaltig in deren Strukturen.

Die Integrationsguides sorgen für eine gelingende Ansprache und Beratung von zugewiesenen Drittstaatsangehörigen. In diesen neuen Lebenssituationen fungieren die Guides als zentrale Ansprechperson innerhalb der angestrebten Ankommensbegleitung, durch erste Informationen zur Orientierung und Informationen zu Angeboten in der Kommune bzgl. Sprache, Bildung, Wohnen und Leben in Deutschland. Die Guides kennen weiterführende Beratungsstrukturen vor Ort zu Themen wie z.B. beruflicher Anerkennung oder Arbeitsmarkt und verweisen u.a. gezielt an Migrationsberatungsstellen. Eigene niedrigschwellige Angebote werden durch die Guides selbst entwickelt und umgesetzt. Ergänzender

Tätigkeitsbereich der Integrationsguides ist die Gewinnung von Ehrenamtlichen sowie die Netzwerkbildung mit bestehenden Ehrenamts-Angeboten vor Ort. Die Wohnbevölkerung soll durch Dialogformate angesprochen und in die Projektarbeit eingebunden werden. Hier sollen u.a. Themenfelder wie der Umgang mit Ressentiments und demokratiefeindlichen Äußerungen behandelt werden. Derartige Formate werden wiederum auch durch die Geflüchteten gestaltet.

Die Stelle der Integrationsguides wird zentral in der kommunalen Verwaltung angesiedelt und ist auch intern als zentrale Ansprechperson verankert. Die Guides berichten in regelmäßigen Formaten an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, erarbeiten Leitfäden für effiziente und einfach verständliche Wege innerhalb der Verwaltung und begleiten eine sensibilisierte Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation nach innen sowie nach außen.

§ 4 Finanzierung und Eigenanteil

Der Erstempfänger gewährt dem Letztempfänger eine anteilige Finanzierung aus Landesmitteln i.H.v. bis zu 2 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der zu erbringende Eigenanteil des Letztempfängers beträgt somit mindestens 8 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Weitergehende oder nicht förderfähige Aufwendungen sind vom Letztempfänger zu tragen. Sollte der Letztempfänger seinen Pflichten, insbesondere den Dokumentations- und Berichtspflichten, nicht oder nicht ausreichend nachkommen und sollte deshalb die AMIF-Verwaltungsbehörde die Förderquote absenken, hat der Letztempfänger den Differenzbetrag zwischen der Förderung des AMIF und der Förderung des Erstempfängers zu tragen. Die Aufstellung der finanziellen Förderung auf kommunaler Ebene ist den Anlagen zu entnehmen. Die Aufstellung beschreibt die maximal mögliche Förderung.

§ 5 Übergeordnete Maßnahmen- und Meilensteinplanung

Die übergeordnete Maßnahmen- und Meilensteinplanung ist in den Anlagen dargestellt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Partner

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig nach besten Kräften zur Mitwirkung bei der Umsetzung der Kooperation und zu einem umfassenden Informationsaustausch. Die Vertragsparteien werden fachlich qualifiziertes Personal in dem benötigten Umfang einsetzen. Alle Vertragsparteien werden eine für die Projekttätigkeiten zuständige Ansprechperson benennen und der anderen Vertragspartei mitteilen.
- b) Alle Arbeitsschritte und Entscheidungen bei der Zusammenarbeit erfolgen in einvernehmlicher Absprache unter den Vertragsparteien.
- c) Der Erstempfänger ist berechtigt, den Letztempfänger gegenüber der AMIF-Verwaltungsbehörde zu vertreten.

- d) Im Rahmen der Antragsstellung und der Projektdurchführung ist der Erstempfänger Antragsteller und im Falle der Bewilligung Zuwendungsempfänger. Der Letztempfänger ist Kooperationspartner.
- e) Der Erstempfänger verpflichtet sich, dem Letztempfänger über den Inhalt des Zuwendungsbescheids und seine Anlagen sowie über etwaige Änderungen umgehend zu unterrichten.
- f) Der Letztempfänger verpflichtet sich, alle Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Anlagen rechtzeitig gegenüber dem Erstempfänger zu erbringen, damit der Erstempfänger in der Lage ist, die Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid und den weiteren Förderbedingungen gegenüber der AMIF-Verwaltungsbehörde zu erfüllen.
- g) Der Erstempfänger ist für die Projektdurchführung, insbesondere den Erfolg der Projektmaßnahmen, vollumfänglich zuständig und haftbar und hat alle Informationen im Rahmen der Verwendungsnachweise und Ausgaben im IT-System für die Innenfonds (ITSI) zu hinterlegen. Der Verwendungsnachweis hat alle projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben des Erstempfängers und seiner Kooperationspartner zu erfassen. Die Letztempfänger haben dem Erstempfänger alle notwendigen Dokumente rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Fristen und sonstige Bestimmungen werden im Zuwendungsbescheid an den Letztempfänger definiert.
- h) Der Verwendungsnachweis, bestehend aus dem Sachbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis und der Belegliste unter Beachtung der Anforderung im Zuge der Restkostenpauschale, ist vollständig durch den Erstempfänger einzureichen. Der Letztempfänger ist gegenüber dem Erstempfänger gemäß Nr. 6 ANBest-GK zum Nachweis der Verwendung verpflichtet, er hat die tatsächlichen, projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben auszuweisen, auf Verlangen sind die Belege vorzulegen. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und der Projektverlauf sind umfassend darzustellen.

Dazu sind folgende Unterlagen durch den Letztempfänger vorzuhalten: ein Nachweis für Honorar- und Personalkosten, eine Belegliste unter Beachtung der Anforderungen im Zuge der Restkostenpauschale, eine Gesamtliste von ehrenamtlich Tätigen, eine Personalausgabenliste, ein Arbeitszeitnachweis, ein Soll-/Ist-Stundennachweis und ein Indikatorenbericht.

Es erfolgt keine Prüfung der Verwendung der an den Letztempfänger weitergeleiteten Zuwendung durch den Erstempfänger der Zuwendung, sondern ausschließlich durch die AMIF-Verwaltungsbehörde. Der Letztempfänger hat keinen separaten Verwendungsnachweis zu erstellen und bei der AMIF-Verwaltungsbehörde einzureichen. Dementsprechend hat der Erstempfänger alle Informationen und Ausgaben im IT-System für die Innenfonds (ITSI) zu hinterlegen. Die AMIF- Prüfbehörde, die Europäische Kommission oder ihre Vertreter und Vertreterinnen, der Europäische Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie der Bundesrechnungshof verfügen über ein eigenes Prüfungsrecht beim Erstempfänger sowie bei den Kooperationspartnern. Dieses Recht kann in Form von Dokumentenprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen ausgeübt werden.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung und Rücktritt

- a) Die Laufzeit des Kooperations- und Weiterleitungsvertrages erstreckt sich auf die Projektlaufzeit vom 01. Oktober 2025 bis 30. September 2028.
- b) Eine ordentliche Kündigung ist infolge dieser Laufzeit zwischen den Vertragspartnern ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt nach Maßgabe des § 314 BGB unberührt.
- c) Der Erstempfänger ist zum Rücktritt vom Kooperations- und Weiterleitungsvertrag aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind, der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Ein Rücktritt vom Kooperations- und Weiterleitungsvertrag kann auch in Betracht kommen, soweit der Letztempfänger wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere der zweckgebundenen Verwendung der Zuwendung, den Anforderungen an den Verwendungsnachweis sowie den Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

§ 8 Rückzahlung und Verzinsung

- a) Tritt der Erstempfänger vom Kooperations- und Weiterleitungsvertrag zurück, so ist der Letztempfänger verpflichtet, die an ihn weitergeleiteten Mittel an den Erstempfänger zurückzuzahlen.
- b) Der Letztempfänger hat den Rückzahlungsanspruch des Erstempfängers mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

§ 9 Geheimhaltung/Vertraulichkeit

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Rahmen angefragter oder realisierter Projektschritte erlangen, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.
- b) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle eingebrachten Daten und Informationen, die Geschäftstätigkeit und internen Strukturen der anderen Vertragspartei betreffen, geheim zu halten und nicht an Dritte weiter zu geben. Dies gilt ebenso für ihre Mitarbeitenden und Auftragnehmer.
- c) Die Vertragsparteien werden alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen technischer und geschäftlicher Art sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln. Die gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sind sorgfältig zu behandeln. Sie sind unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bis zu Rückgabe aufzubewahren und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden.

§ 10 Gewährleistung/Haftung

Ansprüche der Vertragsparteien gegeneinander, gegen ihre leitenden Mitarbeitenden und gesetzlichen Vertretenden, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadenersatz sind ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betroffen ist und soweit für den Schaden ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nicht kausal ist.

§ 11 Aufschiebende Bedingung

Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Rechte und Pflichten zur Umsetzung erst und nur insoweit in Kraft, sofern die AMIF-Verwaltungsbehörde den Förderantrag des Erstempfängers zum oben aufgeführten Projekt schriftlich bewilligt hat.

§ 12 Sonstige Nebenbestimmungen

- a) Die Bestimmungen nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind auch nach Beendigung der Maßnahme zu beachten.
- b) Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- c) Ansprechpartner des Letztempfängers ist in allen Angelegenheiten ausschließlich der Erstempfänger.
- d) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die jeweilige gesetzliche Bestimmung. Besteht keine gesetzliche Regelung, verpflichten sich die Partner, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt bei Bestehen einer Regelungslücke.
- e) Die Abtretung der Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der AMIF-Verwaltungsbehörde nicht möglich.

§13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

rfüllungsort ist
Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Wiesbaden.
art Datum

Unterschrift, Stempel des Erstempfängers

Ort, Datum

Unterschrift, ggfs. Stempel des Letztempfängers

Anlagen

- Förderaufruf des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
- 2. Übergeordnete Maßnahmen- und Meilensteinplanung
- 3. Aufstellung der finanziellen Förderung auf kommunaler Ebene
- 4. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-GK)
- 5. Förderaufruf 2021-2027 zur Einreichung von Projektanträgen auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Asyl-, Migrationsfonds- und Integrationsfonds (AMIF) der AMIF Verwaltungsbehörde
- 6. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen Im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027
- 7. Förderhandbuch zum Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027